

// ZWEITE PHASE LEHRERBILDUNG //



Handbuch für Beteiligte an Ausbildung am Gymnasium in Thüringen

Herausgeberin:

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Thüringen
Heinrich-Mann-Straße 22
99096 Erfurt
Telefon 0361 590 95 0
Telefax: 0361 590 95 60
E-Mail: info@gew-thueringen.de
Internet: www.gew-thueringen.de

V.i.S.d.P.: Dr. Michael Kummer

Textnachweis:

Vorwort (S. 3):	GEW Thüringen
Haupttext (S. 6-28):	Autorenkollektiv der Studienseminare für Lehrerbildung und der Seminarschulverbände für das Lehramt an Gymnasien in Thüringen Gustav-Freytag-Straße 6, 99096 Erfurt
Anhang (S. 29-30):	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt

Bildnachweis:

Titelbild: Canva Pro

Juni 2022

Sehr geehrte Fachleiterinnen und Fachleiter,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Sie sind die tragende Säule in der Thüringer Lehramtsausbildung. Sie gestalten die Zukunft der Schulen mit, in dem Sie den angehenden Lehrerinnen und Lehrern in der zweiten Ausbildungsphase das nötige Rüstzeug für guten Unterricht und Schulentwicklung mit auf den Weg geben.

Mit Ihrer Handlungs- und Reflexionskompetenz vermitteln Sie die fachdidaktischen und fachpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die das im Lehramtsstudium erlangte Wissen weiter entwickelt. Sie unterstützen die Lehramtsanwärterinnen und –anwärter bei der Entwicklung ihrer positiven Lehrkraftpersönlichkeit. Ohne Ihr Engagement könnten die Thüringer Schulen die stets wachsenden Herausforderungen nicht gut bewältigen.

Die Broschüre ist eine Kooperation des Erfurter Studienseminars für Gymnasium und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW). Es ist immer gut, wenn Praktikerinnen und Praktiker ihren Erfahrungsschatz teilen. Besonderer Dank gilt dem Anstoß gebenden Leiter des Studienseminars Gymnasium in Erfurt, Herrn R. Hepp. Ohne die Tatkraft der dort eingesetzten Fachleiterin Frau L. Mai gäbe es diese Broschüre vermutlich so nicht. Von Seiten der GEW hat sich die Kreisverbandsvorsitzende und langjährige Personalrätin Steffi Kalupke intensiv mit der Broschüre auseinandergesetzt. Eine derartige Broschüre existiert noch nicht und schließt damit eine Lücke. Sie wird zeitnah online verfügbar sein.

Die Broschüre begleitet zum einen Thüringer Lehrkräfte, die bereits in der zweiten Phase der Lehrerbildung Lehramtsanwärter und Seiteneinsteiger ausbilden. Sie kann zur Unterstützung dienen und bei Fragen gezielt weiterhelfen. Zu Informationszwecken kann die Broschüre aber auch an Interessierte weitergegeben werden. Das Format eignet sich ebenso dazu, gezielt interessierte Lehrkräfte für die Ausbildungstätigkeit anzusprechen.

Die Broschüre druckt das überarbeitete Papier „Aufgaben der in Schulen an Lehrerbildung Beteiligten“ im Anhang ab. Auf den Entwurfscharakter wird hingewiesen, denn das Papier wird künftig in die überarbeitete Lehrerdienstordnung einfließen. Neben diesem abgedruckten Lektürehinweis finden sich weitere Tipps am Ende der Broschüre.

Wir sind daher froh, Ihnen mit dieser Broschüre wertvolle Hinweise geben zu können, Ihre Arbeit als Fachleiterin und Fachleiter zu erleichtern.

Die Bildungsgewerkschaft GEW hat nicht nur die Beschäftigten an den Schulen und Kindergärten im Blick, sondern setzt sich für gute Arbeits-, Lehr- und Lernbedingungen in allen Bildungsbereichen ein. Gemeinsam mit Ihnen erreichen wir mehr Wertschätzung für Ihre herausragende Tätigkeit, ohne die moderne Schule nicht funktionieren würde.

Im Namen der GEW Thüringen wünschen wir Ihnen eine spannende Lektüre.

Herzliche Grüße

Kathrin Vitzthum
Landesvorsitzende

Jana Bonn
Referentin für Bildung

Vorwort und Danksagung	3
I. An der Ausbildung beteiligte Personen	6
1. Der Schulleiter	6
2. Der Verantwortliche für Ausbildung	6
3. Der fachbegleitende Lehrer	7
4. Der Fachleiter	7
II. Hinweise zur Ausbildung	8
1. Allgemeines	8
2. Ausbildung an der Schule	9
3. Verlängerung des Vorbereitungsdienstes	11
4. Ausbildungsinhalte	11
III. Die Unterrichtsnachbesprechung	12
1. Strukturelle Elemente einer Unterrichtsnachbesprechung	12
2. Strukturhilfe für das Eingangsstatement des Lehramtsanwärters	12
3. Qualitätstableau für guten Unterricht	12
4. Formulierungsgedanken	13
IV. Lehrproben	13
1. Gesetzliche Grundlagen	13
2. Sinn und Zweck von Lehrproben	13
3. Organisatorisches	14
4. Ablauf	14
5. Themenwahl und Themenfestlegung	14
6. Der Lehrprobenentwurf	14
6.1 Bedingungsanalyse der Lerngruppe	15
6.2 Didaktisch-methodische Überlegungen und Begründungen	15
6.3 Anhang	15
7. Das Auswertungs- und Beratungsgespräch	16
8. Benotung und Notenfindung	16
9. Die schriftliche Selbstreflexion	17
10. Kriterien für die Bewertung (Auswahl)	17
10.1 Kriterien für die Bewertung des Lehrprobenentwurfs	17
10.2 Kriterien für die Bewertung der Stundendurchführung	17
10.3 Kriterien für die Bewertung der Stundenreflexion	17
V. Die Beurteilung von Lehramtsanwärtlern	18
1. Beurteilungskriterien bezüglich der Planung von Unterricht	18
2. Beurteilungskriterien bezüglich der Durchführung von Unterricht	18
3. Beurteilungskriterien bezüglich der Reflexionsfähigkeit	18

4. Beurteilungskriterien bezüglich der erzieherischen Fähigkeiten	18
5. Beurteilungskriterien bezüglich der vorhandenen Kenntnisse	19
6. Beurteilungskriterien bezüglich des dienstlichen Verhaltens	19
VI. Seiteneinsteiger	19
1. Seiteneinsteiger in den Schuldienst (Direkteinsteiger)	20
1.1 Ziel der Nachqualifizierung	20
1.2 Ausgangslage	20
1.3 Aufbau der Nachqualifizierung	20
1.4 Pädagogisch-praktische Ausbildung	20
1.5 Staatliche Prüfung	20
1.6 Pädagogische Begleitung	20
2. Weiterbildung der in den staatlichen Schuldienst eingestellten Seiteneinsteiger mit Fachhochschulabschluss	21
3. Seiteneinsteiger in den Vorbereitungsdienst („Quereinsteiger“/„Nachqualifizierer“)	21
4. Lehramtsanwärter mit Gleichstellung aus anderen EU-Ländern	21
4.1 Eignungsprüfung	22
4.2 Anpassungslehrgänge	22
4.3 Feststellung der zur Berufsausübung als Lehrer erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse	23
VII. Die Zweite Staatsprüfung	24
1. Gesetzliche Grundlagen	24
2. Sinn und Zweck der Zweiten Staatsprüfung	24
3. Organisatorisches	24
4. Prüfungsausschüsse und Anwesenheitsberechtigte (§§ 20 und 21 ThürAZStPLVO)	24
5. Die praktische Staatsprüfung (§ 24 ThürAZStPLVO)	24
5.1 Ablauf der praktischen Staatsprüfung	25
5.2 Der Staatsprüfungsentwurf	25
5.3 Die Selbstreflexion der Stunde	25
5.4 Kriterien für die Bewertung der Staatsprüfungsstunde	25
5.5 Kompetenzorientierung der praktischen Prüfung	26
6. Die mündliche Staatsprüfung (§ 25 ThürAZStPLVO)	26
6.1 Ablauf der mündlichen Staatsprüfung	26
6.2 Kompetenzorientierung der mündlichen Prüfung	27
7. Benotung und Notenfindung	27
VIII. Die Handlungsfelder	27
IX. Linksammlung zu wichtigen Dokumenten und Informationen	28
Anhang - Aufgaben der in Schulen an Lehrerbildung Beteiligten (Stand Juni 2022)	29

I. An der Ausbildung beteiligte Personen

Die Lehrerbildung gliedert sich in drei Phasen:

1. Phase: wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Ausbildung (Studium)
2. Phase: pädagogisch-praktische Ausbildung in einem schulartbezogenen Vorbereitungsdienst
3. Phase: Lehrerfortbildung und -weiterbildung, einschließlich Berufseingangsphase.

Im Rahmen der Ausbildung werden Lehramtsstudierende, Lehramtsanwärter¹ und Berufseinsteiger von einer Vielzahl an Kollegen begleitet. Zu den wichtigsten gehören neben dem Schulleiter bzw. dessen Stellvertreter der Verantwortliche für Ausbildung (VfA) sowie die fachbegleitenden Lehrer (fbL).

Die nachfolgende Beschreibung der Aufgaben der an der Lehrerbildung beteiligten Personen in den Schulen betrifft nicht nur die zweite Phase der Lehrerausbildung, sondern sieht die Schule als Lernort für alle drei Phasen. Deshalb werden Aufgaben, die an Lehrerbildung beteiligte Personen in der Schule im Rahmen der ersten und dritten Phase wahrnehmen, ebenfalls ausgewiesen. Die Fachaufsicht der Studienseminare und der Verantwortlichen an den Seminarschulverbänden bleibt davon unberührt.

Die für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehrerbildung an Schulen zur Verfügung stehende Arbeitszeit wird in der jeweiligen Verwaltungsvorschrift für die Organisation der Schuljahre geregelt.

Die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehrerbildung an Schulen ist in der dienstlichen Beurteilung und als Maßnahme zur Personalentwicklung zu berücksichtigen.

1. Der Schulleiter

Dem Schulleiter obliegt im Benehmen mit dem Verantwortlichen für Ausbildung sowie im Einvernehmen mit der Seminarleitung des jeweiligen schulartbezogenen Studienseminars die Leitung der Ausbildung der Lehramtsanwärter an der Schule. Er fördert die Zusammenarbeit an der Ausbildungsschule und regelt im Benehmen mit der Seminarleitung und im Einvernehmen mit den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Weisungen des zuständigen Ministeriums den Einsatz der an der Ausbildungsschule tätigen Fachleiter.

2. Der Verantwortliche für Ausbildung

Der Verantwortliche für Ausbildung wird vom Schulleiter im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt und dem zuständigen Studienseminar benannt und nimmt in allen drei Phasen der Lehrerbildung an Schulen Aufgaben wahr. Neben Beratungsaufgaben im Rahmen der Ausbildung von Lehramtsanwärtern, den schulpraktischen Studien von Lehramtsstudierenden an den Schulen und der Berufseinstiegsphase obliegt ihm die Koordinierung der Lehrernachwuchsgewinnung und -beratung. Er erfüllt zudem Aufgaben im Rahmen der Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen.

Konkrete Tätigkeitsschwerpunkte können sein:

- Einführung in den Schulalltag und in Besonderheiten der Schule
- kontinuierliche Begleitung von Berufseinsteigern in Belangen des Schulalltags
- allgemeine Beratung in den Bereichen Didaktik und Methodik
- Zusammenführen von Lehramtsanwärtern und Lehramtsstudierenden an der Schule
- Vorbereitung der Wahl der fachbegleitenden Lehrer und Beratung des Lehramtsanwärters
- Hospitieren in Unterrichtseinheiten und gemeinsame Unterrichtsplanung und Unterrichtsnachbereitung
- Unterstützung bei innerschulischer Kooperation zwischen Lehramtsanwärtern, Lehramtsstudierenden und dem Kollegium (z.B. Gruppenhospitationen)
- Bekanntmachen mit verschiedenen Verantwortlichen und Gremien, z.B. Fachschaftsleiter, Stufenkoordinatoren, ÖPR, Hausmeister, Verwaltungsangestellte usw.
- Koordinator für Absprachen und Ansprechpartner nach Außen (Studienseminar bzw. Seminarschulverbund, Universität) sowie nach Innen (Schulleitung, fachbegleitende Lehrer, Kollegium, Stundenplaner)

1 - Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Form (generisches Maskulinum). Wir meinen immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist wertfrei.

- Hilfe bei der Erstellung eigener Hospitationspläne und Stundenpläne
- Öffnung des eigenen Unterrichts für Hospitationen
- rechtzeitige Weitergabe von Informationen über die Ausbildung
- Rücksprachen mit den fachbegleitenden Lehrern
- Hilfe bei der Vorbereitung auf die bevorstehenden Staatsprüfungen
- Mitwirkung an der Beurteilung im Zuge der bevorstehenden Staatsprüfung
- Koordinierung der Lehrernachwuchsgewinnung und -beratung an der Schule

Um für die Berufsanfänger eine Stütze sein zu können, sollte der Verantwortliche für Ausbildung stets ansprechbar und möglichst auch außerhalb der Schule erreichbar sein.

3. Der fachbegleitende Lehrer

Fachbegleitende Lehrer sind Lehrer, die im Rahmen der Lehrerbildung an den Schulen Aufgaben in der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung wahrnehmen. Zu ihren Aufgaben gehören die Unterstützung, Anleitung und Beratung der Auszubildenden bei der Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht sowie die Unterstützung der Schulleitung bei der Beurteilung. Für jedes Ausbildungsfach benennt der Schulleiter im Einvernehmen mit der Seminarleitung jeweils einen fachbegleitenden Lehrer. Eine Betreuung eines Lehramtsanwärters in mehreren Ausbildungsfächern durch dieselbe fachbegleitende Lehrkraft ist möglich. Der fachbegleitende Lehrer unterstützt Kollegen bei der Absolvierung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs.

Tätigkeitsschwerpunkte von fachbegleitenden Lehrern können sein:

- Hospitation und Feedback, gemeinsame Unterrichtsplanung und Unterrichtsnachbesprechung
- Unterstützung in arbeitsorganisatorischen Fragen
- Hilfe bei der Erstellung von Stoffverteilungsplänen
- Übertragung von assistierenden Aufgaben in der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Unterricht
- Hilfe bei der Arbeit in der Fachschaft
- Öffnung des eigenen Unterrichts für Hospitationen
- fachliche Beratung im Hinblick auf Unterrichtsversuche
- Beratung und Unterstützung (z.B. bei Bewertung und Zensurierung)
- Zuarbeit zur Beurteilung an die Schulleitung
- Hilfe beim Umgang mit Eltern oder konkreten Konflikten in den Lerngruppen

4. Der Fachleiter

Fachleiter nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben der Lehrerbildung in eigener pädagogischer Verantwortung wahr, wobei sie im Rahmen von Besprechungen über Ausbildungsfragen untereinander und mit den fachbegleitenden Lehrkräften, den Verantwortlichen für Ausbildung sowie den Fachlehrern zusammenarbeiten. Sie öffnen ihren Unterricht für Hospitationen der Lehramtsanwärter und stehen ihnen für Beratungen und Auskünfte zur Verfügung.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die pädagogisch-praktische, fachdidaktische und fachmethodische Ausbildung der Lehramtsanwärter, der Teilnehmer an der pädagogisch-praktischen Ausbildung im Rahmen der Nachqualifizierung, der Teilnehmer an der Weiterbildung von Seiteneinsteigern mit Fachhochschulabschluss sowie der Teilnehmer eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung im Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation in Theorie und Praxis
- die Mitwirkung bei der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung
- die Erteilung von eigenem Unterricht an der Ausbildungsschule
- im Falle einer Prüferberufung die Mitwirkung bei der Durchführung der Ersten Staatsprüfung, den Erweiterungsprüfungen und Prüfungen in einem weiteren Fach
- die Begleitung von Schulpraktika
- die Wahrnehmung von Aufgaben in der ersten Phase der Lehrerausbildung im Bereich der Fachdidaktik und der Erziehungswissenschaften
- Mitwirkung bei der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung sowie bei Aufgaben im Rahmen von Schulversuchen und Projekten der Schulentwicklung
- Wahrnehmung von Aufgaben bei der Begleitung der Berufseinstiegsphase bei Lehrkräften
- eigenverantwortliche Leitung und Gestaltung von Fachseminaren

- regelmäßige Hospitationen im Unterricht der Lehramtsanwärter
- Teilnahme an Lehrproben
- Führen von Ausbildungsgesprächen

II. Hinweise zur Ausbildung

Die folgenden Betrachtungen sind dem kompetenzorientierten Ausbildungsrahmen des staatlichen Studienseminars für Lehrerausbildung in Gera entnommen, gelten in ihrer inhaltlichen Dimension aber für alle Ausbildungsstätten.

Die Professionalisierung des Lehrerhandelns ist das übergeordnete Ziel der zweiten Phase der Lehrerbildung. Das an der Universität erworbene Wissen bildet dabei den unentbehrlichen Orientierungs- und Reflexionsrahmen. Über konkrete Lernanlässe mit neuen Wissensangeboten und die reflektierte Auseinandersetzung mit und in Praxissituationen wird im Vorbereitungsdienst praktische Lehrerkompetenz angebahnt.

Es wird davon ausgegangen, dass der Kern der professionellen Kompetenz von Lehrpersonen in ihrem, wesentlich in Praxissituationen erworbenen, Können liegt. Dem wird wissenschaftliches Theoriewissen hinzugefügt, welches jedoch nicht durch dessen bloße Anwendung, sondern durch die Aktivierung von Vorwissen in authentischen Handlungssituationen erweitert wird. Ferner findet durch das nachträgliche Reflektieren über das eigene Tun und die daraus folgende Neuorganisation ein Kompetenzzuwachs statt, der im Handeln erworben und gezeigt wird.

Die Seminargestaltung muss demnach, wenn sie den nachhaltigen Erwerb von professioneller Kompetenz zum Ziel hat, situiert, reflexiv und individuell angelegt sein.

Situiert

Neben Information und Instruktion werden simulierte Handlungssituationen aufgegriffen, mit denen sich Lernende aktiv auseinandersetzen können. Es werden außerdem konkrete Fälle, Situationen, Kontexte hinterfragt, um wesentliche Prinzipien zu erkennen, sowie den Sinn von Handlungen und Routinen ergründen zu können.

Reflexiv

Es wird eine Seminarkultur angestrebt, in der es üblich ist, in der praktischen Tätigkeit immer wieder innezuhalten, um zurückzublicken, wichtige Punkte festzustellen und alternative Verhaltensweisen zu suchen. Allen Beteiligten ist dabei bewusst, dass Reflektieren ein Nachdenken meint, „[...] das seinen Ausgang in der Person des Betrachters nimmt und letztlich auf sie zurückwirkt, um zukünftiges Handeln zu verbessern [...]“ (MÜHLHAUSEN 2004), also keine Unterrichtsanalyse nach vorab festgelegten Kriterien sein kann.

Individuell

Alle an der Ausbildung Beteiligten erkennen an, dass Menschen „[...] hochgradig individuelle, unverwechselbare subjektive Theorien [...]“ (WAHL 2006) besitzen. Ausbildungsangebote tragen den individuellen Entwicklungsbedürfnissen Rechnung und bemühen sich, Vielfalt zu unterstützen, nicht zu nivellieren.

1. Allgemeines

Die Grundlage für die Ausbildung der Lehramtsanwärter bilden die Standards der Lehrerbildung der Kultusministerkonferenz vom 16. Mai 2019.

Im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 2012 zum Thema „Ländergemeinsame Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung“ ist zu lesen: „Der Vorbereitungsdienst ist die eigenständige, schulpraktisch ausgerichtete, abschließende Phase der Lehrerausbildung. In allen Phasen der Lehrerbildung sollen Akteure aus den Hochschulen und den Einrichtungen des Vorbereitungsdienstes in geeigneter Form zusammenwirken.“ (Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Ländergemeinsame Anforderungen für die

Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06. Dezember 2012, S. 2.)

Ferner ist dem Dokument ebenda die Zielsetzung des Vorbereitungsdienstes zu entnehmen: „Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst gründet auf den im Studium erworbenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen. Sie dient der Weiterentwicklung von den im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ formulierten Kompetenzen für das Berufsfeld des Lehrers, wobei auch neuere Entwicklungen im Schulbereich zu berücksichtigen sind.“

Die Lehramtsanwärter haben ihr Lehramtsstudium an einer Hochschule erfolgreich mit der 1. Staatsprüfung abgeschlossen. Damit haben sie die fachwissenschaftliche Basis für den Unterricht am Gymnasium erworben.

Zu Beginn des Vorbereitungsdienstes wird der Lehramtsanwärter zum Beamten auf Widerruf ernannt. Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf desselben. Der Anwärter untersteht der Dienstaufsicht des jeweiligen Schulamtes; der Dienstvorgesetzte ist der Schulleiter. Die Fachaufsicht hat das jeweils zuständige Studienseminar bzw. der zuständige Seminarschulverbund. Dort erfolgt auch die pädagogische Ausbildung.

Der Lehramtsanwärter nimmt an allen der Ausbildung dienenden Veranstaltungen der Schule teil. Die Ausbildungsveranstaltungen am Seminar bzw. im Seminarschulverbund sind Pflichtveranstaltungen und gehen jeder anderen dienstlichen Tätigkeit vor (siehe dazu auch § 11 Abs. 6 ThürAZStPLVO vom 26. April 2016).

Krank- und Abwesenheitsmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Eine ärztliche Bescheinigung ist in der Ausbildungsschule abzugeben und eine Kopie an das Seminar bzw. den Seminarschulverbund zu senden. Eine Freistellung vom Unterricht erfolgt mit Genehmigung des Schulleiters und in Abstimmung mit der Seminarleitung. Urlaub wird grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit gewährt.

An Fortbildungsveranstaltungen kann der Anwärter mit Genehmigung des Schulleiters und in Absprache mit der Seminarleitung teilnehmen.

Die inhaltliche Dimension des Vorbereitungsdienstes zielt darauf ab, künftige Lehrer entsprechend den Standards der Lehrerbildung für ihre Tätigkeit zu befähigen.

2. Ausbildung an der Schule

Die Ausbildung an der Schule umfasst den Ausbildungsunterricht sowie alle sonstigen Schulveranstaltungen. Zum Ausbildungsunterricht gehören Hospitationen, Unterricht unter Anleitung sowie selbstständig zu erteilender Unterricht im Sinne des bedarfsdeckenden Unterrichts. Jeder Anwärter absolviert 12 – 15 Stunden Ausbildungsunterricht pro Woche.

Zu Beginn der Ausbildung umfasst dieser ausschließlich Hospitationen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden diese immer mehr durch Unterricht unter Anleitung bzw. selbstständig zu erteilenden Unterricht ersetzt. Dennoch bleibt die Hospitation bis zum Ende der Ausbildung Pflicht, so dass mindestens eine Hospitationsstunde pro Woche abzuleisten ist.

Im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 2012 zum Thema „Ländergemeinsame Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung“ ist dazu zu lesen: „Der Umfang des selbstständigen Unterrichts darf den Ausbildungscharakter des Vorbereitungsdienstes nicht in Frage stellen.“ (Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Ländergemeinsame Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06. Dezember 2012, S. 3.)

Der selbstständige Unterricht beträgt während der Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt bis zu acht Wochenstunden pro Ausbildungshalbjahr. Er kann nach Festlegung des zuständigen Seminarleiters im Benehmen mit dem Leiter der Ausbildungsschule für einen bestimmten Zeitraum des Vorbereitungsdienstes bis zu zwölf Wochenstunden betragen. Der selbstständig zu erteilende Unterricht ist abhängig von der Entwicklung des Anwärters. Er kann bereits nach zwei Wochen beginnen, in der Regel nach sechs Wochen. Es muss unbedingt gewährleistet sein, dass auch bei bedarfsdeckendem Unterricht Rückmeldungen an den Lehramtsanwärter organisiert werden.

Da die Lehramtsanwärter die Lehrbefähigung bis zur 12. (13.) Klasse anstreben, müssen sie in der Ausbildung mindestens sechs Wochen in Kursen ihrer jeweiligen Fächer unterrichten. Die Fachleiter des Seminars sind dabei zur Hospitation verpflichtet, um die Fähigkeit zum Unterrichten in Kursen einzuschätzen. Auch ist dafür Sorge zu tragen, dass der Anwärter die Möglichkeit erhält, seine Lehrproben und Staatsprüfungsstunden im Kurs abzuleisten.

Frühestens zehn Wochen nach Ausbildungsbeginn darf der Lehramtsanwärter mit maximal drei Vertretungsstunden pro Monat betraut werden. Nach Möglichkeit sollten diese nur in Klassen erfolgen, in denen der Anwärter auch unterrichtet. Vertretungsstunden gelten nicht als Ausbildungsunterricht. Der Vorbereitungsdienst dient der Ausbildung angehender Lehrer und nicht der Deckung von Personalengpässen an den Schulen. Vor allem in Zeiten, in denen sich der Lehramtsanwärter auf die anstehenden Staatsprüfungen vorbereitet, ist auf zusätzliche Vertretungsstunden zu verzichten.

Der Vorbereitungsdienst kann in Teilzeit abgeleistet werden. Der Umfang beziffert sich auf die Hälfte, zwei Drittel oder drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines Lehramtsanwärters. Entsprechend verringern sich auch die Unterrichtsverpflichtungen und Bezüge. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert sich entsprechend. Es gelten ferner die Bestimmungen des § 6 ThürAZSt-PLVO vom 26. April 2016.

Der Leiter der Schule regelt und überwacht im Einvernehmen mit der Seminarleitung die Ausbildung der Lehramtsanwärter. Er benennt im Einvernehmen mit der Seminarleitung für jedes Ausbildungsfach des Lehramtsanwärters einen fachbegleitenden Lehrer. Ferner beauftragt er in der Regel sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes im Einvernehmen mit der Seminarleitung den Lehramtsanwärter mit selbstständiger Erteilung von Unterricht und der Durchführung von Unterrichtsgängen. Im Rahmen des selbstständig vom Anwärter erteilten Unterrichts hat dieser dieselben Rechte und Pflichten wie ein Lehrer, der eigenverantwortlich an der Schule unterrichtet. Dies gilt, soweit der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Seminarleiter keine abweichenden Festlegungen trifft. Darüber hinaus gilt § 13 ThürAZStPLVO vom 26. April 2016. Bei sonstigen Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes dürfen Anwärter nur als zweite Aufsichtsperson eingesetzt werden. Zur Sicherung des Ausbildungserfolges sollten Lehramtsanwärter nur je einmal im Schuljahr Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalte begleiten.

Die fachdidaktische-methodische Ausbildung ist Aufgabe der jeweiligen Fachleiter des Seminars und muss in enger Abstimmung mit der Schule erfolgen.

Die Schulleitung, Seminarleitung, fachbegleitende Lehrer, Verantwortliche für Ausbildung und Fachleiter des Seminars beraten die Lehramtsanwärter nach Unterrichtsbesuchen. Der Verantwortliche für Ausbildung erfüllt im Auftrag des Schulleiters weitere inhaltliche und organisatorische Aufgaben im Rahmen der Ausbildung an der Schule. Unterrichtsbesuche können in begründeten Ausnahmefällen auch unangekündigt erfolgen. Seminarleitung und Fachleiter melden sich jedoch vorher im Sekretariat zur Information der Schulleitung an.

Nach Abschluss der zweiten Staatsprüfung dürfen Lehramtsanwärter mit der selbstständigen Erteilung von maximal 15 Stunden Unterricht beauftragt werden.

Den Standards der Lehrerbildung entsprechend sind u.a. folgende didaktisch-methodische Ansätze zur Vermittlung bildungswissenschaftlicher Inhalte denkbar:

- Situationsansatz
- Fall- und Praxisorientierung
- Problemlösestrategien
- Projektorganisation des Lernens
- biographisch-reflexive Ansätze
- Kontextorientierung
- Phänomenorientierung
- Forschungsorientierung.

Dabei wird die Kompetenzentwicklung gefördert durch:

- die Konkretisierung theoretischer Konzepte an beschriebenen oder konstruierten Beispielen
- die Demonstration der Konzepte an literarischen oder audio-visuellen Beispielen sowie im Rollenspiel und an Unterrichtssimulationen
- die Analyse simulierter, audio-visuell dargebotener oder tatsächlich beobachteter komplexer Schul- und Unterrichtssituationen und deren methodisch geleitete Interpretation

- die persönliche Erprobung und anschließende Reflexion eines theoretischen Konzepts in schriftlichen Übungen, im Rollenspiel, in simuliertem Unterricht oder in natürlichen Unterrichtssituationen oder an außerschulischen Lernorten
- die Analyse und Reflexion der eigenen biographischen Lernerfahrungen mit Hilfe der theoretischen Konzepte
- die Erprobung und den Einsatz unterschiedlicher Arbeits- und Lernmethoden und Medien in Universität, Vorbereitungsdienst und Schule
- die Mitarbeit an Schulentwicklungsprozessen sowie schul- und unterrichtsbezogener Forschung
- die Kooperation bei der Unterrichtsplanung sowie gegenseitige Hospitation und gemeinsame Reflexion
- die Kooperation und Abstimmung der Ausbilderinnen und Ausbilder in der ersten und zweiten Phase
- forschendes Lernen in Praxisphasen.

3. Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Auf Antrag des zuständigen Seminarleiters oder des Lehramtsanwärters sowie von Amts wegen kann das Ministerium den Vorbereitungsdienst um bis zu sechs Monate verlängern. Dies geschieht im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Schulamt sowie nach vorheriger Anhörung des Seminarleiters und nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Ziel ist die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ausbildungs- und Prüfungsverlaufs. Ferner gelten die Bestimmungen des § 16 ThürAZStPLVO vom 26. April 2016.

4. Ausbildungsinhalte

Der Lehrerberuf umfasst die Kompetenzbereiche Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren. Diesen werden Kompetenzen und Standards zugeordnet. Genauere Information sowie die Aufschlüsselung der Kompetenzen finden sich in den Standards der Lehrerbildung in der Fassung vom 16. Mai 2019, herausgegeben von der Kultusministerkonferenz.

Folgende Ausbildungsinhalte liegen vordergründig in der Verantwortung der Ausbildungsschule:

- Hilfe beim Führen von Klassenbüchern, Kursheften und Notenheften anbieten
- Grundlagen der Notenfindung und -gebung vermitteln
- über den Umfang und die Ausgestaltung von Vertretungsstunden beraten
- Umgang mit Hausaufgaben thematisieren
- Übernahme von Verantwortung in Jahrgangsteams, Projekten usw. besprechen
- Lehrer mit besonderen Aufgaben und deren Aufgabenbereiche (z.B. Fachschaftsleiter) sowie Beratungsinstanzen an der Schule (Elternsprechtag, Rolle des Beratungslehrers, Möglichkeiten der Schullaufbahnberatung usw.) vorstellen
- Zusammenarbeit mit Klassenleiter und Oberstufenkoordinator und Fachschaftsleiter anbahnen
- Einsicht in die Aufgaben eines Klassenleiters geben und die Teilnahme an Klassenkonferenzen ermöglichen
- rechtliche Aspekte im schulischen Handeln (auch Ausbildungsinhalt des Studienseminars bzw. Seminarschulverbundes, permanente Beantwortung von Rechtsfragen als Grundlage schulischen Handelns) vermitteln
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen der Schule, z.B. schulinterne Maßnahmen und Absprachen darstellen
- förderliches Verhalten bei Pausenaufsichten, Klassenfahrten, Schulfesten, Unterrichtsgängen, informellen Gesprächen thematisieren
- über Schüler mit Migrationshintergrund und Integrationskonzepte informieren
- Ansätze zur Inklusion vorstellen
- Förderkonzepte der Schule darlegen
- über den Umgang mit Zeugnissen, Versetzungen und Nachprüfungen (Teilnahme an Konferenzen und Fallbesprechungen) informieren
- Einblicke in Prüfungsverfahren (Teilnahme an Prüfungen, Einblicke in Korrekturprozesse, später Abnahme von Prüfungen und Übernahme von Prüfungskorrekturen) gewähren
- Mitwirkung der Eltern (konkrete Modelle der Mitwirkung der Eltern, praktische Formen der Zusammenarbeit von Eltern und Schule) thematisieren

III. Die Unterrichtsnachbesprechung

„Unterrichtsbesuche sind wie Fahrstunden, die zu Übungszwecken dienen.“

Die folgenden Ausführungen und Materialien sollen dabei helfen, die Unterrichtsnachbesprechungen professionell zu gestalten und somit eine konstruktive Einflussnahme zu ermöglichen, damit sich beim Lehramtsanwärter eine Lernprogression einstellt. Es sollte jede beobachtete Stunde in einer geeigneten Form nachbesprochen werden. Unterrichtsnachbesprechungen sollten niemals in Form von Tür- und Angelgesprächen, quasi auf dem Gang, abgehalten werden. Eine Unterrichtsnachbesprechung sollte maximal 60 Minuten dauern.

1. Strukturelle Elemente einer Unterrichtsnachbesprechung

1. Eingangsstatement des Lehramtsanwärters
2. Positivrunde (alternativ auch vor Schritt 7)
3. Festlegung von Besprechungsschwerpunkten (Lehramtsanwärters und Beobachter)
4. kompetenz- und standardorientiertes Beratungsgespräch entsprechend der festgelegten Themenreihenfolge (Lehramtsanwärters sollte die Reihenfolge festlegen) mit Blick auf die verbesserungswürdigen bzw. problematischen Aspekte von Planung und Durchführung/Diskussion von Alternativen, hier ggf. auch mit mehr Präsenz des fachbegleitenden Lehrers
5. Zusammenfassung und Gewichtung der Besprechung (Beobachter)
6. Vereinbarung neuer Arbeitsziele
7. Metakommunikation zum Gespräch
8. Nachbereitung des Gesprächs durch den Lehramtsanwärters (schriftlich ca. 1 A4 Seite), wenn dies von der jeweiligen Seminarleitung verlangt wird

Vor der eigentlichen Unterrichtsnachbesprechung sollten der Lehramtsanwärters ca. 15 Minuten Zeit haben, um sich auf sein Eingangsstatement vorzubereiten.

2. Strukturhilfe für das Eingangsstatement des Lehramtsanwärters

1. Gesamteindruck der Stunde
 - Zufriedenheit (warum/warum nicht?)
 - Positives herausheben, balancierte Kritik
2. Lernziele und deren Umsetzung
 - kurzes (analytisches) Begründen des Erreichens oder Nichterreichens der Stunden- und Prozessziele im Zusammenhang mit den didaktisch-methodischen Entscheidungen
3. Arbeit in der Lerngruppe
 - Lehrer-Schüler-Verhältnis
 - Lernertrag
 - Verhalten/Aktivität
 - Effektstärke der gewählten Lern- und Sozialform
4. Ausgewählte Gesichtspunkte zum Stundenverlauf
 - keine Nacherzählung der Stunde, Wiederholungen des bereits Gesagten vermeiden
 - einzelne didaktische Stufen (Stundenphasen), wenn nötig, kritisch beleuchten
 - Planungsabweichungen begründen
 - eventuelle Alternativen diskutieren
5. Schwerpunktsetzung für den Diskurs
 - Benennen von zu diskutierenden Schwerpunkten aus der Stunde für das folgende Gespräch

3. Qualitätstableau für guten Unterricht

Hilfsmaterial für den Lehramtsanwärters und den Beobachter zur Selbst- und Fremdeinschätzung des erreichten Kompetenzstands nach einer Unterrichtsstunde (Skala: +++, ++, +)

Zum Beginn der Ausbildung sollte in den Unterrichtsnachbesprechung vordergründig auf die folgenden Kriterien geachtet werden:

- Wahrnehmung der Lehrerrolle
 - Auftreten vor bzw. in der Lerngruppe

- adressatengerechte Unterrichtssprache
- respektvoller Umgang mit Schülern
- angemessenes Feedback auf Schülerbeiträge zum Unterricht
- Unterstützung der Lernenden in Erarbeitungsphasen
- adäquater Umgang mit Unterrichtsstörungen
- Lernertrag (Lernprogression)
 - bzgl. der Planung (inhaltliche Klarheit/klare Strukturierung)
 - hinreichend konkrete, abrechenbare Zielangaben: max. 3 – 4 Ziele
 - angemessene, transparente Phasierung der Stunde (Motivation/Zielorientierung, Erarbeitung, Sicherung)
 - schlüssiger Stundenaufbau (erkennbare Problemstellung, intendierte Lernprogression)
 - klare und verständliche Aufgabenstellungen
 - Differenzierungsentscheidungen
 - geplante Gelenkstellen zwischen den einzelnen Unterrichtsphasen
 - bzgl. der Durchführung
 - Vorbereitung bzw. Einrichtung der Lernumgebung
 - angemessenes Verhältnis von Instruktionen und eigenständiger Erarbeitung bzw. Übung
 - Qualität und Wirkung der Motivation/Zielorientierung für diese Unterrichtsstunde
 - praktikable Aufgabenstellungen
 - hohe Schüleraktivität
 - Transparenz für die Lernenden über das Unterrichtsgeschehen und die an sie gestellten Erwartungen (sinnstiftendes Kommunizieren)
 - angemessener Umgang mit den Beiträgen der Lernenden zum Unterricht

Zu einem späteren Zeitpunkt sollten die kompetenzorientierte Beschreibung der Lernvoraussetzungen, der Zusammenhang Unterrichtsstunde und Unterrichtseinheit (Progression der Einheit) und die nachvollziehbaren didaktischen Entscheidungen ebenfalls Kriterien der Unterrichtsnachbesprechung sein.

4. Formulierungsgedanken

Folgende Formulierungen sind förderlich für den Gesprächsfluss:

- „Ich habe beobachtet, dass ...“
- „Mir ist aufgefallen, dass ...“
- „Die Frage von X zeigte ganz deutlich, dass ...“

Folgende Formulierungen sollten vermieden werden:

- „Ich würde das so ... machen.“
- „Das geht so gar nicht...“
- „Das war eine unmögliche Stunde...“

Bitte beachten:

Wer Menschen auf ein Problem oder einen Fehler aufmerksam machen will, operiert damit psychologisch und kommunikativ in einem hochsensiblen Bereich. Wir haben alle einmal angefangen und wissen sehr wohl, wie gut **konstruktive Kritik** tut.

IV. Lehrproben

1. Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind in den §§ 14 und 26 der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) vom 26. April 2016 geregelt.

2. Sinn und Zweck von Lehrproben

In den Lehrproben steht der Beratungscharakter im Vordergrund, während die Staatsprüfung eine Bewertungssituation darstellt. Die Lehrprobe dient auch der Vorbereitung auf die Zweite Staatsprüfung.

3. Organisatorisches

Jeder Lehramtsanwärter absolviert zwei Lehrproben, jeweils eine pro Fach. Davon muss eine Lehrprobe in der gymnasialen Oberstufe (Klassenstufen 10 – 12), in der Regel im Kurssystem (Klassenstufen 11 und 12), abgehalten werden.

Ein schriftlicher Entwurf ist anzufertigen.

Teilnehmer der Lehrproben sind:

- der Seminarleiter oder sein ständiger Vertreter oder ein vom Seminarleiter als Vertreter bestimmter Fachleiter
- der zuständige Fachleiter
- der Schulleiter oder der Verantwortliche für Ausbildung
- der fachbegleitende Lehrer oder ein vom Schulleiter als Vertreter bestimmter Fachlehrer

Andere Lehramtsanwärter können anwesend sein, wenn dem nichts entgegensteht

4. Ablauf

Der Lehramtsanwärter bespricht das Thema der Lehrprobenstunde im Vorfeld mit dem zuständigen Fachleiter. Über vorher abzugebende Stoffverteilungspläne bzw. den zeitlichen Rahmen der Themenfindung entscheidet der Fachleiter und informiert seine Lehramtsanwärter entsprechend.

Der Anwärter plant seine Stunde und fertigt dazu einen schriftlichen Lehrprobenentwurf an. Dieser ist am Werktag vor der Lehrprobe bis 12 Uhr im Sekretariat der Schule abzugeben und gleichzeitig in einer digitalen Version an alle Beteiligten, ebenfalls bis 12 Uhr des Werktages, der vor der Lehrprobenstunde liegt, zuzusenden. Daraus ergibt sich die Tatsache, dass Lehrprobenentwürfe für Stunden, die an einem Montag liegen, am Freitag vorher abzugeben sind. Über die Anzahl der ausgedruckten Exemplare entscheidet der Seminarleiter in Absprache mit dem zuständigen Fachleiter. Dieser gibt dem Lehramtsanwärter darüber Auskunft.

Im Anschluss an die gehaltene Stunde hat der Lehramtsanwärter 10 – 15 Minuten Zeit, allein seine Stunde zu reflektieren. Er kann sich dabei Notizen machen.

Im Kreis der Teilnehmer reflektiert er anschließend seine Stunde. Dabei können vorher vorbereitete Tischvorlagen zur Strukturierung des Gesprächs genutzt werden.

Es folgen das Auswertungs- und Beratungsgespräch, die Notenfindung und Notenbegründung.

Je nach Vorgaben der Studienseminare bzw. Seminarschulverbünde kann eine schriftliche Selbstreflexion der Lehrprobe vom Anwärter verlangt werden. Sie ist bis zwei Wochen nach dem Lehrprobentermin anzufertigen und an alle Beteiligten zu versenden.

5. Themenwahl und Themenfestlegung

Das Thema wird im Einvernehmen mit dem Fachleiter festgelegt.

6. Der Lehrprobenentwurf

Für den schriftlichen Lehrprobenentwurf gelten die folgenden Formalia:

- 8 – 12 Seiten Kerntext plus Anhang
- Blocksatz, Arial, 12 Pt., 1,5 Zeilenabstand
- Zitiertechnik DIN 1505
- Aufbau
 - Deckblatt (Vorgaben beachten!)
 - Gliederung/Inhaltsverzeichnis
 - Bedingungsanalyse der Lerngruppe
 - didaktisch-methodische Überlegungen und Begründungen (Stellung der Stunde in der Stoffeinheit, Auswahl und Begründung der Lernziele, Begründung der didaktisch-methodischen Entscheidungen)

- Anhang (tabellarischer Verlaufsplan, wenn er nicht bereits Teil des Kerntextes ist; kommentierter Sitzplan; Material mit Erwartungsbild)
- Literatur- und Abbildungsverzeichnis
- Eigenständigkeitserklärung

Über die Notwendigkeit einer Sachanalyse sind seminarinterne Absprachen zu beachten.

Die Teile des Lehrprobenentwurfes müssen sich aufeinander beziehen, Redundanzen sind zu vermeiden. Es sollen nur Aspekte erwähnt und erläutert werden, die für die Stunde Relevanz haben.

6.1 Bedingungsanalyse der Lerngruppe

Es sind nur Tatsachen zu erwähnen, die für die Lehrprobenstunde von Relevanz sind. Neben der Klassensituation (Größe, Zusammensetzung, Kinder mit Migrationshintergrund, Arbeitsklima usw.) sind fachliche und methodische sowie organisatorische Voraussetzungen zu betrachten.

Aus den Analysen sollen Schlussfolgerungen für die Planung der Stunde gezogen werden, sofern diese nicht unter dem Punkt „didaktisch-methodische Überlegungen und Begründungen“ gefasst werden.

6.2 Didaktisch-methodische Überlegungen und Begründungen

Die Stellung der Stunde in der Stoffeinheit kann tabellarisch dargestellt werden. Eine gelungene didaktische Analyse, die der Begründung der Themenwahl dient, zeichnet einen sehr guten Entwurf aus.

Ausgehend von den Lernvoraussetzungen werden die Lernziele und Planungsschritte begründet.

Neben den Sachzielen soll ein übergeordnetes Prozessziel formuliert werden. Nach Möglichkeit sollten die Lernziele kompetenzbezogen und operationalisiert sein.

Nicht der Stundenverlauf soll beschrieben, sondern die didaktisch-methodischen Entscheidungen, die getroffen wurden, begründet werden. Folgende Überlegungen können dafür nützlich sein:

- Wodurch gelingt es mir, die individuellen Voraussetzungen und Interessen der Schüler zu berücksichtigen? (lernzieldifferentes Arbeiten, individuelle Aufgaben, Berücksichtigung unterschiedlicher Lerntempi, Ermöglichung unterschiedlicher Lernwege, Bereitstellen unterschiedlicher Lernmaterialien)
- Worin sehe ich meine Rolle als Lehrer?
- Welches Helfersystem verwende ich?
- Wie setze ich eine individuelle Bezugsnorm um?
- Wie entwickle ich die Reflexionsfähigkeiten meiner Schüler weiter?
- Welcher Lernzuwachs wird erwartet?
- Mit welchen Schwierigkeiten kann gerechnet werden?
- Welche Alternativen gibt es? Warum habe ich mich dagegen entschieden?

6.3 Anhang

Der tabellarische Verlaufsplan sollte so gestaltet sein, wie der Lehramtsanwärter ihn immer aufbaut, damit er für ihn auch in der Lehrprobenstunde nachvollziehbar ist.

Der kommentierte Sitzplan gibt Auskunft darüber, wie gut ein Schüler mitarbeitet und welche Leistung er üblicherweise in dem Fach erbringt.

Das gesamte verwendete Material (inklusive eventuell verwendeter Lehrbuchseiten) muss im Anhang aufgeführt werden. Zu Arbeitsblättern ist eine Musterlösung (Erwartungsbild) zu geben. Geplante Tafelbilder sind, soweit dies möglich ist, hier ebenfalls wiederzugeben.

Die gesamte verwendete Literatur muss angegeben werden. Quellennachweise für Bilder und andere Materialien dürfen nicht fehlen.

Der Entwurf endet mit folgender Eigenständigkeitserklärung: „Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel verfasst habe.“ Diese muss eigenhändig in allen schriftlichen Entwürfen unterschrieben werden.

7. Das Auswertungs- und Beratungsgespräch

Das Auswertungs- und Beratungsgespräch beginnt mit der Selbstreflexion des Lehramtsanwärters, in der er sich zu selbst gewählten Punkten der Lehrprobenstunde äußert. Ansatzpunkte können sein:

- Emotionen und Eindruck zur Stunde (Wie habe ich mich gefühlt?)
- Lernziele
- Niveau/Fachlichkeit
- Zeitmanagement
- Schüleraktivität/Arbeit der Schüler
- Motivation und Sicherung
- Phasierung/Struktur der Stunde
- Wahl von Methoden und Sozialform
- Wissenszuwachs
- Aufgabenstellung
- Differenzierung
- Umgang mit Schülerbeiträgen
- Mediennutzung
- Gelenkstellen, Überleitungen, Puffer und Notausstiege
- Wirkung der Stunde aus Schülersicht

Alternativen sollen, wenn dies sinnvoll erscheint, erwähnt und begründet werden.

Im Anschluss können Verständnisfragen zur Selbstreflexion gestellt werden. Daran anschließend nennen alle Beteiligten stunden- und personenbezogen ein bis zwei positive Aspekte. Diese erfolgen ohne einschränkende, kritische Bemerkungen und beratende Hinweise.

Nachfolgend geben alle Beteiligten Vorschläge für mögliche Schwerpunkte des sich anschließenden Beratungsgesprächs ab.

Einige Schwerpunkte werden ausgewählt und zu denen findet nun eine Beratung statt. In diese wird der Lehramtsanwärter ebenso wie alle anderen Beteiligten einbezogen.

8. Benotung und Notenfindung

Alle Beteiligten außer dem Lehramtsanwärter formulieren einen begründeten Notenvorschlag. Dieser berücksichtigt den Entwurf, die durchgeführte Stunde und die Reflexion des Lehramtsanwärters im Anschluss daran. Der Vorsitzende legt dann eine Note in dem geäußerten Rahmen fest und begründet diese.

Über die Beratung und Benotung wird eine Niederschrift angefertigt, von der der Lehramtsanwärter eine Kopie erhält.

Folgende Noten können erteilt werden (vgl. § 26 ThürAZStPLVO vom 26. April 2016):

- sehr gut (15-14): eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
- gut (13-11): eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
- befriedigend (10-8): eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- ausreichend (7-5): eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
- mangelhaft (4-2): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
- ungenügend (1-0): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

9. Die schriftliche Selbstreflexion

Bis zwei Wochen nach der Lehrprobe fertigt der Lehramtsanwärter, wenn dies von der Seminarleitung gefordert wird, eine Selbstreflexion der Stunde an und schickt diese an alle an der Lehrprobe beteiligten Personen.

Der Fachleiter druckt diese aus und ergänzt eventuell fehlende Punkte bzw. zeichnet die Reflexion als vollständig ab und gibt sie anschließend zu den Akten.

Die Selbstreflexion sollte einen Rückblick auf die Planung und Durchführung der Stunde enthalten. Ebenso sollte der Lehramtsanwärter daraus begründete Ziele und Schwerpunkte für seine weitere Arbeit in der Lerngruppe und im Allgemeinen ableiten.

10. Kriterien für die Bewertung (Auswahl)

10.1 Kriterien für die Bewertung des Lehrprobenentwurfs

- Lernvoraussetzungen (differenzierte Darstellung und Umsetzung in der Planung)
- Lernziele (Begründung, Formulierung)
- didaktische Rekonstruktion
- methodische Planung
- Begründungszusammenhänge
- formale Vorgaben, Aspekte, Kriterien
- fachliche Korrektheit
- Anwendung didaktischer, fachdidaktischer und pädagogischer Konzepte erfolgt zielgruppenorientiert

10.2 Kriterien für die Bewertung der Stundendurchführung

- Lehrerverhalten/pädagogische Grundhaltung
- Lehrer-Schüler-Beziehung/Lernatmosphäre
- Erreichen der Lernziele
- methodisches Vorgehen/Umsetzung; Steuerung der Lernprozesse
- Unterrichtseinstieg
- individueller Lern- und Kompetenzzuwachs
- Verstehens- und Aneignungsprozesse
- Reflexions- und Feedbackkultur
- Flexibilität
- fachliche und fachsprachliche Korrektheit
- Klassenmanagement
- Zeitmanagement
- Kommunikationsfähigkeit

10.3 Kriterien für die Bewertung der Stundenreflexion

- Erkennen wesentlicher Probleme; Benennen von Alternativen
- Theoriereflexion
- Erkenntnisse, Erfahrungen, Wertungen, Schlussfolgerungen
- Mehrperspektivität
- Reflektieren des eigenen Verhaltens und dessen Wirken im Prozess
- Transfer für den persönlichen Lernprozess

V. Die Beurteilung von Lehramtsanwärtern

Die rechtlichen Grundlagen für die Beurteilung von Lehramtsanwärtern sind den §§ 15 und 26 ThürAZStPLVO vom 26. April 2016 zu entnehmen. Hier heißt es unter anderem, dass

- „die zuständigen Fachleiter und die jeweiligen Leiter der Ausbildungsschulen rechtzeitig vor Beginn der ersten vor einem Prüfungsausschuss abzulegenden Prüfung jeweils eine Beurteilung [erstellen]. Die Beurteilungen sind dem Lehramtsanwärter rechtzeitig vom jeweiligen Beurteilenden zu eröffnen und mit ihm zu besprechen; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Dem Lehramtsanwärter ist von den Beurteilenden jeweils eine Kopie der Beurteilung auszuhändigen.“ (§ 15, Abs. 2 ThürAZStPLVO vom 26. April 2016)
- „ausgehend von den während des Vorbereitungsdienstes zu erwerbenden Kompetenzen die Beurteilung über die Eignung für das Lehramts, insbesondere über Unterrichtsgestaltung und erzieherische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellung sowie über dienstliches Verhalten Auskunft geben [soll] und mit einem Notenvorschlag entsprechend § 26 [abschließt].“ (§ 15, Abs. 3 ThürAZStPLVO vom 26. April 2016)

Im Folgenden sind mögliche Beurteilungskriterien aufgeführt.

1. Beurteilungskriterien bezüglich der Planung von Unterricht

- Genese und Stand der Entwicklung eines eigenen Bildes vom guten Unterricht, besonders der pädagogischen Führungsstrategie
- Planung von Unterrichtseinheiten und Einzelstunden auf der Grundlage des Lehrplans sowie auf der Grundlage abgewandelter, individualisierter didaktischer Modelle
- Berücksichtigung der situations- und personenbezogenen Voraussetzungen des Unterrichts sowie auf deren Grundlage Ableitung didaktisch-methodischer Konstrukte
- Auswahl der Inhalte – Bezug zur Lebenswirklichkeit der Schüler
- Strukturierung des Unterrichts
- Kompetenzorientierung der Lernziele
- „Aufeinander-bezogenheit“ der einzelnen Teile der Planung (Lernvoraussetzungen, Auswahl der Inhalte, Auswahl der Lernziele, methodische Entscheidungen)
- Begründungscharakter der Planung

2. Beurteilungskriterien bezüglich der Durchführung von Unterricht

- Methodenangemessenheit und -kompetenz
- Schülerorientierung und -aktivierung
- Angemessenheit und Transparenz von Bewertungen
- sachgerechte Vermittlung von Inhalten (inhaltliche Klarheit)
- flexible Umsetzung der Planung
- zweckmäßiger Einsatz von Medien
- Differenzierung/individuelle Förderung
- hoher Anteil echter Lernzeit
- Fähigkeit zur Schaffung eines lernförderlichen Klimas

3. Beurteilungskriterien bezüglich der Reflexionsfähigkeit

- Bereitschaft und Fähigkeit zur kritisch-konstruktiven Reflexion
- Konzentration auf ausgewählte Aspekte
- Erkennen und Erarbeiten möglicher Alternativen
- Befähigung, eigene Unterrichtserfahrungen zu verallgemeinern und in Bezug zu allgemeinen pädagogischen Lehrmeinungen und didaktischen Modellen zu setzen

4. Beurteilungskriterien bezüglich der erzieherischen Fähigkeiten

- Führungsqualitäten
- Einfühlungsvermögen

- Beratungskompetenz
- Fähigkeiten zur Wertevermittlung
- Klassenmanagement
- Umgang mit Störungen
- Lehrerpersönlichkeit/Ausstrahlung/Vorbildwirkung/Konsequenz

5. Beurteilungskriterien bezüglich der vorhandenen Kenntnisse

- Fachwissen
- didaktisch-methodische und lernpsychologische Kenntnisse
- Lehrplansicherheit
- Kenntnisse in Sachen Schulrecht und andere amtliche Richtlinien

6. Beurteilungskriterien bezüglich des dienstlichen Verhaltens

- Kooperationsfähigkeit und Kollegialität
- Eigenverantwortung
- Einsatzbereitschaft
- Kompromissfähigkeit
- Sekundärtugenden (Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Höflichkeit usw.)
- Akzeptanz und Umsetzung normativer Vorgaben der Schule
- Teilnahme an dienstlichen und schulischen Veranstaltungen sowie außerunterrichtliche Aktivitäten
- Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern

Auch besondere Leistungen des Lehramtsanwärters in Bezug auf Innovieren und Mitwirken an der Schulentwicklung und besonderes Engagement über das normale Maß hinaus sollten Berücksichtigung finden.

Auf folgende Begriffe oder Wortgruppen ist im Rahmen der Beurteilung zu verzichten. In diesen Fällen kann das Worturteil nicht zur Begründung der Note herangezogen werden, da in der Wortdopplung kein Aussagegehalt formuliert ist:

- sehr gut
- gut
- befriedigend
- ausreichend
- mangelhaft
- ungenügend.

Folgende Begriffe und Wortgruppen weisen einen rein subjektiven Charakter auf und sollten daher ebenso gemieden werden:

- relativ
- schlecht
- schön
- beeindruckend
- prima.

VI. Seiteneinsteiger

1. Seiteneinsteiger in den Schuldienst (Direkteinsteiger)

Die rechtlichen Grundlagen für die Ausbildung von Seiteneinsteigern sind der Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung von Lehrkräften an staatlichen Schulen und zur Anpassung weiterer Vorschriften im Bereich der Lehrerbildung (ThürLNQVO) vom 06. Dezember 2017, der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) vom 26. April 2016 sowie dem Schreiben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur pädagogischen Begleitung vom 22. Januar 2018 zu entnehmen.

Für die Organisation der Nachqualifizierung ist das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (Thillm) zuständig. Im Rahmen der staatlichen Prüfung werden die nach der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom Landesprüfungsamt wahrzunehmenden Aufgaben und Befugnisse durch dasselbe wahrgenommen.

1.1 Ziel der Nachqualifizierung

Die Nachqualifizierung dient dazu, Lehrkräfte für das Lehramt zu befähigen, die bislang keine Befähigung für das Lehramt nach der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter erworben haben.

1.2 Ausgangslage

Nachqualifizierer haben einen fachwissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Abschluss an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erworben.

1.3 Aufbau der Nachqualifizierung

Die Nachqualifizierung an den Studienseminaren besteht aus einer pädagogisch-praktischen Ausbildung und einer staatlichen Prüfung und dauert, je nach Voraussetzung und erfolgter Gleichstellung, 12, 18 oder 24 Monate und kann unter Umständen (Krankheit, Mutterschutz usw.) entsprechend verlängert werden.

1.4 Pädagogisch-praktische Ausbildung

Der Leiter des Studienseminars legt fest, an welchen Ausbildungsveranstaltungen der Nachqualifizierer teilzunehmen hat. Zusätzlich hat der Teilnehmer an speziellen bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Seminarveranstaltungen im Umfang von mindestens 80 Stunden teilzunehmen. Diese sind mit einem Kolloquium abzuschließen.

Der Schulleiter regelt im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulamt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung des Nachqualifizierers an der Schule. Der Teilnehmer soll in der Regel von einem Viertel der wöchentlichen regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung für die Veranstaltungen an den Studienseminaren freigestellt werden. Die Unterrichtsverpflichtung darf 12 Stunden nicht unterschreiten.

In jedem Ausbildungsfach ist eine benotete Lehrprobe abzulegen.

1.5 Staatliche Prüfung

Leistet die Lehrkraft die Nachqualifizierung in einem Ausbildungsfach ab, findet die staatliche Prüfung an einem Tag statt und besteht aus einer Prüfungslehrprobe sowie einer 30-minütigen mündlichen Prüfung. Die Gesamtnote ermittelt sich in diesem Fall aus dem rechnerischen Durchschnitt der zweifach gewichteten Vornote nach § 15 Abs. 4 ThürAZStPLVO vom 26. April 2016 sowie der durchschnittlichen Punktzahl der Noten für die Prüfungslehrprobe und die mündliche Prüfung. Die Prüfungslehrprobe wird dabei 1,5-fach gewichtet.

Wurden für die Nachqualifizierung zwei Ausbildungsfächer zugewiesen, besteht die staatliche Prüfung jeweils aus einer Prüfungslehrprobe und einer mündlichen Prüfung in den beiden Ausbildungsfächern. Das Gesamtergebnis ergibt sich aus § 27 Abs. 2 ThürAZStPLVO vom 26. April 2016. Die Teilnahme eines Mitglieds des Hauptpersonalrats richtet sich nach den Bestimmungen im § 79 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG) vom 23. Januar 2020.

1.6 Pädagogische Begleitung

Bis zum Beginn einer Nachqualifizierung sollen Lehrkräfte, die in den staatlichen Schuldienst eingestellt worden sind, pädagogisch begleitet werden. Dies beinhaltet eine allgemeine, pädagogisch-praktische Begleitung des Seiteneinsteigers durch Hospitationen und Beratung, durchgeführt durch Seminarleiter oder Fachleiter sowie durch Kollegen der Schule. Die pädagogische Begleitung beginnt unmittelbar mit der Einstellung in den Schuldienst und dauert bis zum Beginn der Nachqualifizierung, höchstens jedoch sechs Monate. Hierbei sind die Kapazitäten der staatlichen Studienseminare sowie der Seminarschulverbünde ausschlaggebend. Weiterhin soll der Seiteneinsteiger durch den Schulleiter im Rahmen der pädagogischen Begleitung dazu verpflichtet werden, an

bestimmten Seminarveranstaltungen teilzunehmen. Die Festlegung darüber trifft der Seminarleiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung können dem Seiteneinsteiger bis zu vier Anrechnungstunden gewährt werden.

2. Weiterbildung der in den staatlichen Schuldienst eingestellten Seiteneinsteiger mit Fachhochschulabschluss

Die rechtlichen Grundlagen für die Ausbildung von Seiteneinsteigern sind der Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung von Lehrkräften an staatlichen Schulen und zur Anpassung weiterer Vorschriften im Bereich der Lehrerbildung (ThürLNQVO) vom 06. Dezember 2017, der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) vom 26. April 2016 sowie der Verwaltungsvorschrift über die Weiterbildung von in den staatlichen Schuldienst als Lehrkräfte eingestellten Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern mit Fachhochschulabschluss vom 10. Oktober 2018 zu entnehmen.

Lehrkräfte, die einen Fachhochschulabschluss haben und die in mit einem oder zwei anerkannten Fächern in den staatlichen Schuldienst eingestellt worden sind, müssen eine pädagogisch-praktische Ausbildung absolvieren. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport gibt wie folgt: „Ausreichende fachwissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen für einen Einsatz in einem allgemein bildenden Ausbildungsfach an Gymnasien, den entsprechenden Klassenstufen der Gemeinschaftsschule, der Gesamtschule und der berufsbildenden Schulen liegen vor, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Leistungspunkten für ein allgemein bildendes Ausbildungsfach des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachgewiesen werden, die im gebotenen Umfang die in den ländergemeinsamen Anforderungen für die Fachwissenschaften in der Lehrerbildung enthaltenen Fachinhalte umfassen, die für eine lehrplangerechte Unterrichtserteilung erforderlich sind.“ (Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Verwaltungsvorschrift über die Weiterbildung von in den staatlichen Schuldienst als Lehrkräfte eingestellten Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern mit Fachhochschulabschluss. Verwaltungsvorschrift vom 10. Oktober 2018, S. 1.)

Die Weiterbildung dauert ein Jahr. Abweichungen von dieser Regelung sind in § 6 Abs. 1 und 2 ThürLNQVO vom 06. Dezember 2017 nachzulesen.

Für die Gliederung und Durchführung der pädagogisch-praktischen Ausbildung, die staatliche Prüfung sowie den Abschluss gelten die Bedingungen der §§ 5 und 7 – 10 ThürLNQVO vom 06. Dezember 2017.

3. Seiteneinsteiger in den Vorbereitungsdienst („Quereinsteiger“/„Nachqualifizierer“)

Seiteneinsteiger in den Vorbereitungsdienst sind Lehrkräfte, deren Hochschulabschluss nach § 22 Abs. 2 ThürLbG vom 12. März 2008 vom Ministerium gleichgestellt worden ist. Sie haben in den ersten beiden Ausbildungshalbjahren pädagogische Grundkenntnisse zu erwerben, die im dritten Ausbildungshalbjahr in einem Kolloquium am Studienseminar überprüft werden. Dieses halten der Seminarleiter sowie ein Fachleiter ab. Die Leistung wird vom Seminarleiter im Anschluss an den Notenvorschlag des Fachleiters nach § 26 ThürAZStPLVO vom 26. April 2016 bewertet. Das Kolloquium gilt als bestanden, wenn es mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Der Lehramtsanwärter kann im Falle eines Nichtbestehens das Kolloquium einmalig wiederholen. Bei der Wiederholung wird ein Vertreter des Ministeriums hinzugezogen. Dieser setzt die Note nach dem o.g. Paragraphen im Rahmen der vom Seminarleiter und Fachleiter gezogenen Notenrahmen fest. Überdies absolviert der Anwärter den regulären Vorbereitungsdienst und schließt diesen mit der Zweiten Staatsprüfung ab.

4. Lehramtsanwärter mit Gleichstellung aus anderen EU-Ländern

Berufsqualifikationen für Lehrämter, die im Ausland erworben worden sind, können anerkannt werden, wenn der erworbene Ausbildungsnachweis zur unmittelbaren Ausübung des Lehrerberufs im Ausland berechtigt und sich die Berufsqualifikation auf mindestens ein Fach bezieht, das in Thüringen als Ausbildungsfach für das entsprechende Lehramt im Rahmen der Lehrerausbildung vorgesehen ist. Wenn im Vergleich zur Thüringer Lehrerausbildung wesentliche Defizite festgestellt werden, die nicht durch Berufserfahrung oder andere Ausbildungsnachweise ausgeglichen werden, kann die Anerkennung vom erfolgreichen Abschluss einer Ausgleichsmaßnahme (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) abhängig gemacht werden. Rechtliche Rahmenbedingungen sind dem Thüringer Anerkennungsgesetz (ThürAnerkG) vom 16. April 2014, dem Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (ThürBQFG) vom 16. April 2014 in Verbindung mit dem Thüringen Lehrerbildungsgesetz vom (ThürLbG) vom 12. März 2008 und der Thüringer Lehrämteranerkennungsverordnung vom 28. April 2008 zu entnehmen. Überdies gilt die Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) vom 26. April 2016.

Weiterhin sind die für den Lehrerberuf erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse (Niveau C2) nachzuweisen.

4.1 Eignungsprüfung

Mit der Eignungsprüfung soll beurteilt werden, ob der Antragsteller die für eine Tätigkeit im jeweiligen Lehramt in Thüringen erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die im Feststellungsbescheid mitgeteilten Sachgebiete.

Die Eignungsprüfung kann folgende Teile umfassen:

1. schriftliche, mündliche und praktische Einzelprüfungen aus den Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften;
2. Lehrproben und mündliche Einzelprüfungen in den Ausbildungsfächern;
3. mündliche Einzelprüfungen in Fachrichtungen, Pädagogik, Allgemeiner Didaktik, Pädagogischer Psychologie, Schulrecht und Dienstrecht.

Für die Durchführung der Einzelprüfungen nach Nr. 1 gelten die jeweiligen Bestimmungen über den Erwerb der wissenschaftlichen Befähigung (Erste Staatsprüfung) für das betreffende Lehramt in Thüringen entsprechend, soweit in der Thüringer Lehrämteranerkennungverordnung nichts anderes bestimmt ist. Sie werden an den jeweiligen Hochschulen/Universitäten durchgeführt.

Für die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und die Durchführung der Einzelprüfungen nach Nr. 2 und 3 gelten die jeweiligen Bestimmungen über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter entsprechend, soweit in der Thüringer Lehrämteranerkennungverordnung nichts anderes bestimmt ist. Sie werden an Ausbildungsschulen und Studienseminaren/Seminarverbänden durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Lehrprobe erhält der Antragsteller die Möglichkeit zur Hospitation und zur Erteilung von Unterricht. Der Zeitraum der Vorbereitung darf insgesamt vier Wochen nicht überschreiten.

Während der Vorbereitungszeit und der Zeit der Lehrprobe erhält der Antragsteller keine Vergütung oder sonstige Entschädigung. Es wird kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis begründet.

Hinsichtlich der Pflichten des Antragstellers während der Vorbereitungszeit gelten die Bestimmungen über die Pflichten von Lehramtsanwärtern im Vorbereitungsdienst entsprechend.

Für die Einzelprüfungen oder Lehrproben werden Noten festgelegt, wobei sich die Benotung nach den jeweiligen Bestimmungen über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter richtet. Eine Einzelprüfung oder eine Lehrprobe ist bestanden, wenn sie nicht schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurde.

Nichtbestandene Einzelprüfungen oder Lehrproben können einmal wiederholt werden. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Einzelprüfungen und Lehrproben bestanden sind.

Die Vorbereitung auf schriftliche, mündliche und praktische Einzelprüfungen erfolgt in individueller Verantwortung des Antragstellers. In der Regel besteht die Möglichkeit, am Ausbildungsunterricht der Lehramtsanwärter teilzunehmen, sofern aus Sicht des Seminarleiters nichts entgegensteht.

Weitere Informationen zur Meldung und Zulassung zur Eignungsprüfung sowie zur Unterbrechung der Prüfung, zum Rücktritt von derselben und zu Versäumnissen können dem Dokument „Anerkennung von Berufsqualifikationen für Lehrämter, die im Ausland erworben wurden. Information zur Eignungsprüfung“, herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Jugend, Bildung und Sport, entnommen werden.

4.2 Anpassungslehrgänge

Im Anpassungslehrgang sollen die im Vergleich zwischen vorhandener und geforderter Qualifikation fehlenden Qualifikationsmerkmale erworben werden.

Für den Inhalt des Anpassungslehrgangs sind die festgestellten Defizite maßgeblich.

Der Anpassungslehrgang kann mit der Verpflichtung verbunden werden, fachwissenschaftliche oder künstlerische sowie fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Defizite durch erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen einer Universität oder gleichgestellten Hochschule auszugleichen. Darüber hinaus kann der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien verlangt werden.

Der Anpassungslehrgang dauert je nach dem Umfang des festgestellten Qualifizierungsbedarfs mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre. Hinsichtlich der Zahl der abzulegenden Lehrproben und des vom Teilnehmer zu erteilenden Unterrichts kann die Anerkennungsbehörde von den Bestimmungen über die Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter abweichende Regelungen treffen. Sofern festgestellte Defizite dem nicht entgegenstehen, kann der Lehrgangsteilnehmer von der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Studienseminare ganz oder teilweise befreit werden.

Stellt sich bei fortlaufender Beurteilung während des Anpassungslehrgangs heraus, dass die im Bescheid getroffenen Festlegungen hinsichtlich Inhalt und Dauer korrekturbedürftig sind, so können die vom Teilnehmer zu absolvierenden Ausbildungsteile, insbesondere ihr zeitlicher Umfang, verändert und die Dauer des Anpassungslehrgangs bis zu der zulässigen Höchstdauer verlängert oder mit Zustimmung des Teilnehmers verkürzt werden.

Der Anpassungslehrgang wird im Rahmen eines zeitlich befristeten Arbeitsvertrages abgeleistet.

Am Ende jedes Halbjahres wird eine Beurteilung des Teilnehmers durch den Lehrgangsleiter erstellt. Soweit eine entsprechende Teilnahmeverpflichtung bestand, werden auch die Leistungen aus Lehrveranstaltungen in diese Beurteilung einbezogen.

Am Ende des Anpassungslehrgangs wird durch den Lehrgangsleiter eine zusammenfassende Beurteilung erstellt. Darin muss zum Ausdruck kommen, ob der Lehrgang insgesamt erfolgreich durchlaufen wurde. Es ist eine Note festzusetzen. Die Benotung richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter. Für die Erstellung der Beurteilung holt der Lehrgangsleiter jeweils eine Stellungnahme der zuständigen Fachleiter und des Leiters der Ausbildungsschule, an der der Anpassungslehrgang absolviert wurde, ein. Weiterhin sind das Erbringen von Nachweisen über den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen sowie das Ergebnis von benoteten Lehrproben zu berücksichtigen.

Eine Wiederholung des Anpassungslehrgangs ist nicht möglich.

Weitere Informationen zur Meldung und Zulassung zum Anpassungslehrgang sowie zum Rücktritt, zur Verschiebung/Unterbrechung und Verlängerung/Verkürzung können dem Dokument „Anerkennung von Berufsqualifikationen für Lehrämter, die im Ausland erworben wurden. Information zum Anpassungslehrgang“, herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, entnommen werden.

4.3 Feststellung der zur Berufsausübung als Lehrer erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse

Voraussetzung für die Feststellung der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse ist

1. der Nachweis des Großen Deutschen Sprachdiploms eines Goethe-Instituts oder
2. ein in anderer Weise erbrachter Nachweis, der aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium von der Anerkennungsbehörde anerkannt wurde.

Als gleichwertig zum Großen Deutschen Sprachdiplom eines Goethe-Instituts werden z.B. auch folgende Nachweise anerkannt:

- „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“,
- Zertifikate zur Sprachbeherrschung auf Kompetenzstufe C2 nach den Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Falls solche Sprachnachweise nicht vorliegen, kann die Durchführung eines Kolloquiums zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse schriftlich beantragt werden. Das Kolloquium wird vor einer von der Anerkennungsbehörde bestimmten Kommission absolviert. In dem Kolloquium soll festgestellt werden, ob der Antragsteller die für die Berufsausübung als Lehrer in Thüringen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzt; wird dies festgestellt, erhält er darüber eine Bescheinigung der Anerkennungsbehörde.

Weitere Informationen zum Ablauf und Inhalt des Kolloquiums sowie zu den Kompetenzen der Niveaustufe C2 können dem Dokument „Anerkennung von Berufsqualifikationen für Lehrämter, die im Ausland erworben wurden. Feststellung der zur Berufsausübung als Lehrer erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse“, herausgegeben vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, entnommen werden.

VII. Die Zweite Staatsprüfung

1. Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind in den §§ 18 – 34 der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter (ThürAZStPLVO) vom 26. April 2016 geregelt.

2. Sinn und Zweck der Zweiten Staatsprüfung

Die Zweite Staatsprüfung dient der Feststellung der Befähigung für das jeweilige Lehramt.

Während in den Lehrproben der Beratungscharakter im Vordergrund steht, dient die Staatsprüfung der Bewertung und enthält somit auch keine Beratungsphasen.

3. Organisatorisches

Jeder Lehramtsanwärter hat eine praktische und eine mündliche Prüfung abzuleisten.

4. Prüfungsausschüsse und Anwesenheitsberechtigte (§§ 20 und 21 ThürAZStPLVO)

Folgende rechtliche Aspekte sind zu beachten:

- § 20, Abs. 2 ThürAZStPLVO: „Dem jeweiligen Prüfungsausschuss für die praktische und mündliche Prüfung gehören an:
 - der Leiter des Landesprüfungsamts oder ein Vertreter des Ministeriums oder eines Staatlichen Schulamts oder des Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien [Thillm], der über die Befähigung für ein Lehramt verfügt, oder der Seminarleiter eines Studienseminars oder dessen Stellvertreter oder ein Fachleiter für Pädagogik als Vorsitzender,
 - die jeweils zuständigen Fachleiter
 - und der Leiter der jeweiligen Ausbildungsschule oder sein Stellvertreter oder der Verantwortliche für die Ausbildung.“
- § 20, Abs. 4 ThürAZStPLVO: „Zur praktischen und mündlichen Prüfung wird der jeweils zuständige fachbegleitende Lehrer vom zuständigen Seminarleiter eingeladen; nimmt er an den Prüfungen teil, wirkt er mit beratender Stimme im Prüfungsausschuss mit.“
- § 21, Abs. 1 ThürAZStPLVO: „Vertreter des Landesprüfungsamtes sind bei den Prüfungen sowie den anschließenden Beratungen anwesenheitsberechtigt.“
- § 21, Abs. 2 ThürAZStPLVO: „Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann fachbegleitenden Lehrern der Ausbildungsschule die Anwesenheit bei den Prüfungen als Zuhörer gestatten, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und der zu prüfende Lehramtsanwärter nicht widerspricht. Er kann ferner einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehramtsanwärtern die Anwesenheit bei den Prüfungen als Zuhörer gestatten, sofern der zu prüfende Lehramtsanwärter nicht widerspricht. Die Teilnahme an den Beratungen ist für die Zuhörer ausgeschlossen.“

5. Die praktische Staatsprüfung (§ 24 ThürAZStPLVO)

Folgende rechtliche Aspekte sind zu beachten:

- § 24, Abs. 1 ThürAZStPLVO: „Die praktische Prüfung besteht grundsätzlich aus je einer Prüfungslehrprobe in den zwei Ausbildungsfächern, in denen der Lehramtsanwärter die Lehrbefähigung erwerben will.“
- § 24, Abs. 2 ThürAZStPLVO: „Die Klassen oder Kurse für die Prüfungslehrproben bestimmt der zuständige Seminarleiter im Einvernehmen mit den jeweiligen Leitern der Ausbildungsschulen. In der Regel sollen die Prüfungslehrproben in den dem Lehramtsanwärter durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Kursen [...] Lehramtsanwärter für das Lehramt an Gymnasien müssen eine Prüfungslehrprobe in der Regel in einem Kurs der gymnasialen Oberstufe ablegen. Die Wünsche des Lehramtsanwärters bezüglich der Wahl der Klassen oder Kurse sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.“
- § 24, Abs. 4 ThürAZStPLVO: „Der jeweils zuständige Fachleiter legt im Benehmen mit dem zuständigen Seminarleiter das Thema der jeweiligen Prüfungslehrprobe fest. Finden beide Prüfungslehrproben an einem Prüfungstag nach § 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 statt, so werden beide Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag schriftlich bekannt gegeben.“

- § 24, Abs. 5 ThürAZStPLVO: „Der Lehramtsanwärter reicht jeweils am Vormittag des letzten Werktags [bis 12.00 Uhr] vor der jeweiligen Prüfungslehrprobe für jedes Prüfungsausschussmitglied ein Exemplar des Entwurfs der jeweiligen Prüfungslehrprobe an einem vom zuständigen Seminarleiter zu bestimmenden Ort ein. Dem Entwurf der jeweiligen Prüfungslehrprobe ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und am Schluss des Entwurfs die Versicherung anzufügen, dass dieser ohne fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln erstellt wurde. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. Der Leiter der Ausbildungsschule hat den Lehramtsanwärter auf dessen Antrag vom Unterricht am letzten Unterrichtstag vor der Prüfungslehrprobe freizustellen.“
- § 24, Abs. 6 ThürAZStPLVO: „Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät nach Anhörung des Lehramtsanwärters über das Ergebnis der jeweiligen Prüfungslehrprobe und setzt unter Berücksichtigung der von den einzelnen Mitgliedern abgegebenen Bewertungen die Note nach § 26 fest. Ergibt sich keine Mehrheit für eine Note, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter des Unterausschusses in dem durch die abweichenden Bewertungen gezogenen Rahmen eine Note fest. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter des Unterausschusses gibt dem Lehramtsanwärter im Anschluss die Note für die jeweilige Prüfungslehrprobe mit Begründung bekannt.“

5.1 Ablauf der praktischen Staatsprüfung

Nach Bekanntgabe des Prüfungstermins bzw. des groben Prüfungszeitraums übermittelt der Lehramtsanwärter den zuständigen Fachleitern seinen Stoffverteilungsplan. Genaue Vorgaben dazu trifft er im Vorfeld mit seinen Fachleitern.

Das Thema für die Prüfungsstunde wird durch den Fachleiter festgelegt und am 10. Werktag vor der praktischen Staatsprüfung dem Anwärter in schriftlicher Form bekanntgegeben.

Der Prüfling fertigt einen Staatsprüfungsentwurf pro Fach an und gibt ihn in Papierform in der vom Seminarleiter festgelegten Anzahl bis 12 Uhr des letzten Werktags vor der Prüfung im Sekretariat ab und versendet überdies ebenfalls fristgerecht eine digitale Version an alle an der Prüfung Beteiligten. Daraus ergibt sich, dass die Entwürfe für am Montag stattfindenden Prüfungen am Freitag vorher einzureichen sind. Die Anzahl der abzugebenden Exemplare richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Prüfungsmitglieder. Ein zusätzliches Exemplar für die Akten ist zu bedenken.

Im Anschluss an die Stunde bekommt der Lehramtsanwärter 15 Minuten Zeit, allein die Stunde zu reflektieren und sich bei Bedarf Notizen zu machen.

Es erfolgt die Reflexion über die Stunde durch den Prüfling im Kreis der Teilnehmer.

Verständnisfragen können im Anschluss an die Selbstreflexion gestellt werden.

Es folgen die Notenfindung sowie die Notenbegründung.

5.2 Der Staatsprüfungsentwurf

Der Staatsprüfungsentwurf orientiert sich an den Formalia des Lehrprobenentwurfs.

5.3 Die Selbstreflexion der Stunde

Die Staatsprüfung hat keinen beratenden Charakter. Aus diesem Grund findet nach der Selbstreflexion des Lehramtsanwärters, in der er sich zu selbst gewählten Punkten der Prüfungsstunde äußert, kein Beratungsgespräch mehr statt. Es werden ausschließlich Verständnisfragen gestellt.

Die Selbstreflexion orientiert sich an den Kriterien der Lehrprobe.

5.4 Kriterien für die Bewertung der Staatsprüfungsstunde

Die Kriterien für die Bewertung der Staatsprüfungsstunde orientieren sich an denen der Lehrprobe. Die standardisierten Leistungsbilder sind zu beachten.

5.5 Kompetenzorientierung der praktischen Prüfung

Die praktische Staatsprüfung erfolgt kompetenzorientiert. Wesentliche Bewertungsfelder sind dabei die Planung, Durchführung und Reflexion der Unterrichtseinheit. Nähere Erläuterungen dazu finden sich in: Thüringer Ministerium für Jugend Bildung und Sport: Ausbildung und Zweite Staatsprüfung der Lehramtsanwärter im Thüringer Vorbereitungsdienst. Hinweise für Lehramtsanwärter sowie für an Lehrerbildung Beteiligte in Thüringen, S. 9.

6. Die mündliche Staatsprüfung (§ 25 ThürAZStPLVO)

Folgende rechtliche Aspekte sind zu beachten:

- § 25, Abs. 1 ThürAZStPLVO: „Die mdl. Prüfung besteht grundsätzlich aus zwei Teilprüfungen. Jede Teilprüfung dauert 30 Minuten und erstreckt sich auf je ein Ausbildungsfach. In der mündlichen Prüfung soll festgestellt werden, inwieweit der Lehramtsanwärter die in § 11 Abs. 3 Satz 1 genannten und im Rahmen der pädagogischpraktischen Ausbildung entwickelten Kompetenzen im jeweiligen Ausbildungsfach einschließlich der schul- und dienstrechtlichen sowie der bildungswissenschaftlichen Kompetenzen erworben hat.“
- § 25, Abs. 5 ThürAZStPLVO: „Sofern der Lehramtsanwärter die Lehrbefähigung in einem weiteren Fach erwerben will und ihm die Ausbildung in diesem Fach nach § 9 Abs. 1 Satz 3 genehmigt wurde, wird in einer dritten Teilprüfung, die 30 Minuten dauert, festgestellt, inwieweit er in dem weiteren Fach die erforderlichen Kompetenzen erworben hat.“
- § 25, Abs. 7 ThürAZStPLVO: „Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis jeder Teilprüfung und setzt unter Berücksichtigung der von den einzelnen Mitgliedern abgegebenen Bewertungen die Note nach § 26 fest. Ergibt sich keine Mehrheit für eine Note, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter des Unterausschusses in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen eine Note fest. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Leiter des Unterausschusses gibt dem Lehramtsanwärter im Anschluss die Note für die jeweilige mündliche Teilprüfung mit Begründung bekannt.“
- „Zum Nachweis der erworbenen Kompetenzen sollen in der mündlichen Prüfung komplexe Handlungssituationen, die aus den Handlungsfeldern hervorgehen, vom Lehramtsanwärter theoriegeleitet analysiert, fachbezogen erörtert und praxisbezogen reflektiert werden. Zentrales Anliegen ist das Reflektieren der eigenen praktischen Erfahrungen und Kompetenzen und deren Entwicklung sowie die hieraus abzuleitenden Konsequenzen. Der Lehramtsanwärter weist unter anderem nach:
 - Genese und Stand der Entwicklung eines eigenen Bildes von gutem Unterricht und zugehöriger pädagogischer Führungsstrategien,
 - Reflexion der eigenen beruflichen Sozialisation,
 - pädagogische, didaktische und erziehungswissenschaftliche Theorien in Bezug setzen zu eigenen schulpraktischen Erfahrungen,
- Fähigkeit zur Moderation und situatives Reagieren im Prüfungsgespräch.

[...] Der Lehramtsanwärter stellt in einer Präsentation, der sich ein diskursiv angelegtes Prüfungsgespräch anschließen kann, seine Kompetenzentwicklung dar. Im Rahmen von komplexen Handlungssituationen reflektiert er theoriegeleitet auf der Grundlage fachlicher, bildungswissenschaftlicher, rechtlicher und kommunikationswissenschaftlicher Kenntnisse die Qualität seines pädagogischen Handelns. Dabei verdeutlicht er die Genese und den Stand seiner Entwicklung in Bezug auf seine persönlichen berufspraktischen Ansprüche, Gestaltungsmöglichkeiten und Ausformungen. Dies schließt die Möglichkeit der Teilmoderation des Prüfungsgeschehens durch den Lehramtsanwärter ein. Die Anlage der Präsentation beziehungsweise des Gespräches soll dem Lehramtsanwärter ermöglichen, den Prüfungsverlauf vor dem Hintergrund der Ausprägung von metakognitiven Fähigkeiten zu reflektieren.“ (Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Ausbildung und Zweite Staatsprüfung der Lehramtsanwärter im Thüringer Vorbereitungsdienst. Hinweise für Lehramtsanwärter sowie für an Lehrerbildung Beteiligte in Thüringen, S. 10.)

6.1 Ablauf der mündlichen Staatsprüfung

In der mündlichen Prüfung soll eine Thematik theoriegeleitet eigenständig reflektiert werden. Für die mündliche Prüfung können Rechtsgrundlagen des Thüringer Schulsystems in der jeweils gültigen Fassung als Hilfsmittel zugelassen werden. Darüber hinaus dürfen selbst erstellte Schülermaterialien und Best-Practice-Beispiele z.B. aus dem Portfolio zur Veranschaulichung der Darlegungen genutzt werden.

Der Lehramtsanwärter wählt für jede mündliche Prüfung ein Handlungsfeld und formuliert, wenn vom Seminarleiter gefordert, Thesen dazu. Deren Anzahl ist nicht festgelegt. Etwa zwei Thesen pro Prüfung haben sich bewährt. Die Abgabe der Thesen findet zu einem vom Seminarleiter festgelegten Termin und in der festgelegten Form statt.

Die mündliche Prüfung beginnt mit einem Vortrag des Prüflings, in dem dieser seine Kompetenzentwicklung zu dem gewählten Handlungsfeld verdeutlicht. Dabei können beispielhaft folgende Punkte angesprochen werden: Begründung der Themenwahl, theoretischer Input, Beispiele aus der eigenen Berufsbiografie und Verdeutlichen des eigenen Lernfortschritts (Wie habe ich dieses Thema zu Beginn des Vorbereitungsdienstes betrachtet und wie gehe ich jetzt damit um?). Ein geschicktes Eingehen auf und eine Vermischung mit den Thesen zeichnet eine sehr gute Leistung aus. Die eigene Entwicklung und der persönliche Lernfortschritt stehen im Zentrum. Eigene Materialien, Schülerarbeiten usw. dürfen und sollen Verwendung finden. Schriftliche Hilfsmittel, mitgebrachte Notizen oder Gliederungen, auch auf Power-Point-Präsentationen, sind hingegen verboten.

Im Anschluss an diesen ersten Teil kann sich ein Prüfungsgespräch anschließen.

6.2 Kompetenzorientierung der mündlichen Prüfung

Die mündliche Staatsprüfung erfolgt kompetenzorientiert. Nähere Erläuterungen dazu finden sich in: Thüringer Ministerium für Jugend Bildung und Sport: Ausbildung und Zweite Staatsprüfung der Lehramtsanwärter im Thüringer Vorbereitungsdienst. Hinweise für Lehramtsanwärter sowie für an Lehrerbildung Beteiligte in Thüringen, S. 11.

7. Benotung und Notenfindung

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses geben einen begründeten Notenvorschlag ab. Nimmt der fachbegleitende Lehrer an der Prüfung teil, hat er nur eine beratende Funktion, kann also keinen Notenvorschlag machen. Der Vorsitzende setzt die Note im durch die Beurteilungen gezogenen Rahmen fest und begründet diese.

Folgende Noten können erteilt werden (vgl. § 26 ThürAZStPLVO vom 26. April 2016):

- sehr gut (15-14): eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
- gut (13-11): eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
- befriedigend (10-8 eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- ausreichend (7-5): eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
- mangelhaft (4-2): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
- ungenügend (1-0): eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses siehe § 27 ThürAZStPLVO vom 26. April 2016.

Eine Bewertung findet auf Grundlage der standardisierten Leistungsbilder für die praktische und mündliche Prüfung statt, welche sich auf der Seite des Landesprüfungsamts für Lehrämter finden. Hier finden sich auch Nutzungshinweise dazu.

VIII. Die Handlungsfelder

Mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06. Dezember 2012 wurden länderübergreifende Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes sowie der abschließenden Staatsprüfung festgeschrieben. In diesem Papier ist erfasst, dass „die Formen der Staatsprüfung geeignet sein [müssen], den Stand der Kompetenzentwicklung gemäß den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004) erfassen zu können.“ (Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Ländergemeinsame Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06. Dezember 2012, S. 4.). Daraus leiten sich 11 Handlungsfelder ab, die curriculare Schwerpunkte der Bildungswissenschaften in der Lehrerausbildung sind.

Da die Staatsprüfungen dazu dienen, die erworbenen Kompetenzen zu überprüfen, orientieren sich auch diese an den oben genannten Handlungsfeldern. Daher bilden selbige auch Grundlage für die Ausbildung an den Schulen.

Die Handlungsfelder sind wie folgt benannt:

1. Bildung und Erziehung (Begründung und Reflexion von Bildung und Erziehung in institutionellen Prozessen)
2. Beruf und Rolle des Lehrers (Lehrerprofessionalisierung; Berufsfeld als Lernaufgabe; Umgang mit berufsbezogenen Konflikt- und Entscheidungssituationen)
3. Didaktik und Methodik (Gestaltung von Unterricht und Lernumgebungen)
4. Lernen, Entwicklung und Sozialisation (Lernprozesse von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb von Schule)
5. Leistungs- und Lernmotivation (Motivationale Grundlagen der Leistungs- und Kompetenzentwicklung)
6. Differenzierung, Integration und Förderung (Heterogenität und Vielfalt als Bedingungen von Schule und Unterricht)
7. Diagnostik, Beurteilung und Beratung (Diagnose und Förderung individueller Lernprozesse; Leistungsmessungen und Leistungsbeurteilungen)
8. Kommunikation (Kommunikation, Interaktion und Konfliktbewältigung als grundlegende Elemente der Lehr- und Erziehungstätigkeit)
9. Medienbildung (Umgang mit Medien unter konzeptionellen, didaktischen und praktischen Aspekten)
10. Schulentwicklung (Struktur und Geschichte des Bildungssystems; Strukturen und Entwicklung des Bildungssystems und Entwicklung der einzelnen Schule)
11. Bildungsforschung (Ziele und Methoden der Bildungsforschung; Interpretation und Anwendung ihrer Ergebnisse)

„Die mündliche Prüfung ist grundsätzlich als integrative Prüfung im Sinne der Thematisierung und Bearbeitung von übergreifenden Handlungsfeldern zu verstehen. Zum Nachweis der erworbenen Kompetenzen sollen in der mündlichen Prüfung komplexe Handlungssituationen, die aus den Handlungsfeldern hervorgehen, vom Lehramtsanwärter theoriegeleitet analysiert, fachbezogen erörtert und praxisbezogen reflektiert werden. Zentrales Anliegen ist das Reflektieren der eigenen praktischen Erfahrungen und Kompetenzen und deren Entwicklung sowie die hieraus abzuleitenden Konsequenzen.“ (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Ausbildung und Zweite Staatsprüfung der Lehramtsanwärter im Thüringer Vorbereitungsdienst. Hinweise für Lehramtsanwärter sowie für an Lehrerbildung Beteiligte in Thüringen, S. 10)

IX. Linksammlung zu wichtigen Dokumenten und Informationen

Wichtige Informationen, Gesetze, Verordnungen und andere Rechtsdokumente finden sich auf dem Thüringer Schulportal, den Internetseiten des Freistaates Thüringen zur Lehrerbildung (inklusive Landesprüfungsamt für Lehrämter) bzw. zum Landesrecht sowie auf den Seiten der Kultusministerkonferenz.

Über die folgenden Links sind die o.g. Seiten zu erreichen:

- <https://www.schulportal-thueringen.de/start>
- <https://bildung.thueringen.de/lehrkraefte/lehrerbildung>
- <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/search>
- <https://www.kmk.org/>

Nachfolgend wird das überarbeitete Papier „Aufgaben der in Schulen an Lehrerbildung Beteiligten“, Stand Juni 2022, abgedruckt. Wir weisen explizit darauf hin, dass uns das Papier zu Redaktionsschluss als vorläufiger Entwurf vorlag. Das Papier wird nach Aussage des Bildungsministeriums (TMBJS) künftig in die „Lehrerdienstordnung“ einfließen. Weitere Änderungen behält sich das Ministerium vor. Bitte informieren Sie sich stets über den aktuellen Stand auf der Homepage des TMBJS. Die Einwilligung für den Abdruck des Entwurfs wurde vom TMBJS eingeholt.

„Aufgaben der in Schulen an Lehrerbildung Beteiligten“ (Stand Juni 2022)

Schulleiter

Dem Schulleiter obliegt die Leitung der Ausbildung der Lehramtsanwärter an der Schule im Benehmen mit der verantwortlichen Lehrkraft für Ausbildung sowie im Einvernehmen mit der Seminarleitung des jeweiligen schulartbezogenen Studienseminars. Der Schulleiter fördert in Fragen der Lehrerausbildung die Zusammenarbeit der Ausbildungsschule mit dem zuständigen Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung. Den Einsatz der an der Ausbildungsschule tätigen Fachleiter sowie lehrbeauftragten Fachleiter regelt der Schulleiter im Einvernehmen mit der Seminarleitung des jeweiligen schulartbezogenen Studienseminars gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Weisungen des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. Dabei ist auf die außerhalb der Ausbildungsschule bestehenden dienstlichen Verpflichtungen Rücksicht zu nehmen.

fachbegleitende Lehrkraft

Im Rahmen der Lehrerbildung an den Schulen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Lehrerbildungsgesetz) nehmen Lehrkräfte, als fachbegleitende Lehrkräfte, Aufgaben in der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung wahr. Zu den Aufgaben der fachbegleitenden Lehrkraft in der ersten und zweiten Phase der Lehrerbildung gehören die Unterstützung, Anleitung und Beratung der Praktikantinnen und Praktikanten, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (nachfolgend bezeichnet als Praktikanten und Lehramtsanwärter) bei der Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht sowie die Unterstützung der Schulleitung bei deren Beurteilung. Für die Ausbildung von Lehramtsanwärtern im Vorbereitungsdienst an den Schulen benennt die Schulleitung im Einvernehmen mit der zuständigen Seminarleitung für jedes Ausbildungsfach des Lehramtsanwärters eine fachbegleitende Lehrkraft. Diese fachbegleitenden Lehrkräfte nehmen ihre Aufgaben gemäß der geltenden Ausbildungsverordnung wahr und können den Lehramtsanwärter in mehreren Ausbildungsfächern betreuen. Soweit fachbegleitende Lehrkräfte Praktikanten in der ersten Phase betreuen, wird zusätzlich das Benehmen mit der jeweiligen Hochschule und dem Praktikanten hergestellt. Eine fachbegleitende Lehrkraft kann für die Betreuung und Beratung von mehreren Praktikanten benannt werden. Weiterhin unterstützt sie die Teilnehmenden an Eignungsprüfungen und Anpassungslehrgängen, die nach Maßgabe der Thüringer Lehrämteranerkenntnisverordnung durchgeführt werden.

verantwortliche Lehrkraft für Ausbildung

Die Schulleitung benennt im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt und dem zuständigen Staatlichen Studienseminar für Lehrerausbildung eine fachlich und pädagogisch geeignete Lehrkraft der Ausbildungsschule als verantwortliche Lehrkraft für Ausbildung. Die verantwortliche Lehrkraft für Ausbildung nimmt in allen drei Phasen der Lehrerbildung an den Schulen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Lehrerbildungsgesetz) Aufgaben wahr. Ihr obliegen organisatorische und inhaltliche Aufgaben sowie Beratungsaufgaben im Rahmen der schulpraktischen Studien von Lehramtsstudierenden an den Schulen, der Ausbildung von Lehramtsanwärtern an den Schulen während des Vorbereitungsdienstes gemäß den Vorgaben der geltenden Ausbildungsverordnung und der Berufseingangsphase. Weiterhin obliegt ihr die Koordinierung der Lehrernachwuchsgewinnung und -beratung an der Schule. Sie erfüllt organisatorische und inhaltliche Aufgaben im Rahmen der Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen nach der Thüringer Lehrämteranerkenntnisverordnung.

Fachleiter

Lehrbeauftragte Fachleiter für Ausbildungsfächer erteilen als Lehrkräfte an einer vom für Schulwesen zuständigen Ministerium als Ausbildungsschule für Lehramtsanwärter bestimmten Schule Unterricht und nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben der Lehrerbildung im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Anordnungen des Ministeriums und des zuständigen Staatlichen Studienseminars für Lehrerausbildung in eigener pädagogischer Verantwortung wahr. Lehrbeauftragte Fachleiter nehmen diese Aufgaben zeitlich befristet für die Dauer ihrer Beauftragung wahr; die Beauftragung erfolgt durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium oder eine von ihm bestimmte Dienststelle. Mit Ausnahme von Satz 2 gelten die Bestimmungen des Vorgenannten auch für bestellte Fachleiter.

Zu den Aufgaben im Sinne des Vorgenannten gehören insbesondere:

1. die pädagogisch-praktische, fachdidaktische und fachmethodische Ausbildung der Lehramtsanwärter, der Teilnehmer an der pädagogisch-praktischen Ausbildung im Rahmen der Nachqualifizierung, der Teilnehmer an der Weiterbildung von Seiteneinsteigern (Fachhochschulabschluss) sowie der Teilnehmer eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung im Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, in Theorie und Praxis,
2. die Mitwirkung bei der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung,
3. die Erteilung von eigenem Unterricht an einer Ausbildungsschule als Grundlage einer praxisbezogenen Ausbildung der Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst,
4. im Falle der Prüferberufung die Mitwirkung bei der Durchführung der Ersten Staatsprüfung, den Erweiterungsprüfungen und Prüfungen in einem weiteren Fach,
5. die Begleitung von Schulpraktika, die von Lehramtsstudierenden im Rahmen ihres Lehramtsstudiums zu absolvieren sind,
6. die Wahrnehmung von im Einzelfall durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium festgelegten Aufgaben in der ersten Phase der Lehrerausbildung im Bereich der Fachdidaktik und der Erziehungswissenschaften,
7. Mitwirkung bei der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung sowie bei im Einzelfall festgelegten Aufgaben im Rahmen von Schulversuchen und Projekten der Schulentwicklung,
8. Wahrnehmung von Aufgaben bei der Begleitung der Berufseingangsphase bei Lehrkräften.

Fachleiter leiten und gestalten die Fachseminare entsprechend den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Anordnungen des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums und des Staatlichen Studienseminars für Lehrerausbildung eigenverantwortlich. Sie besuchen regelmäßig Unterricht und Lehrproben der Lehramtsanwärter und führen die dazugehörigen Ausbildungsgespräche. Sie sind verpflichtet, sich den Lehramtsanwärtern ihres Fachseminars für Hospitationen im eigenen Unterricht sowie für Beratungen und Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Sie sollen im Rahmen von Besprechungen über Ausbildungsfragen untereinander und mit den fachbegleitenden Lehrkräften, den verantwortlichen Lehrkräften für Ausbildung sowie Fachlehrern an den Ausbildungsschulen zusammenarbeiten.

Fachleiter unterrichten an einer Ausbildungsschule nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften. Unter Berücksichtigung des Umfangs der oben genannten anfallenden Aufgaben kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium unter Beachtung der beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Rechtsvorschriften bei entsprechendem Bedarf im Einzelfall eine höhere als in der jeweiligen Rechtsvorschrift vorgeschriebene Unterrichtsverpflichtung festlegen. Fachleiter für Pädagogik sind Fachleiter, die gemäß der geltenden Ausbildungsverordnung Aufgaben eines stellvertretenden Seminarleiters wahrnehmen. Dazu werden sie vom zuständigen Staatlichen Schulamt beauftragt. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Erteilung von eigenem Unterricht an einer Ausbildungsschule als Grundlage einer praxisbezogenen Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst.



**MEHR ALS NUR
EIN JOB
#LEHRERINTHUERINGEN**

Herr Bauer ist Mathematiklehrer in Guthmannshausen.

In der ersten Reihe kannst du alles sein. Ergreif deine Chance, nutze die Karrieremöglichkeit und werde Fachleiter (m/w/d) in Thüringen.

www.erste-reihe-thueringen.de

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Bildung,
Jugend und Sport

**ERSTE
REIHE**
#lehrerinthueringen